



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



[@fragenstaat.de](mailto:fragenstaat.de)

IV b 3

BEARBEITET VON

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
53107 Bonn

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL +49 228 99 527-0

FAX +49 228 99 527-4316

E-MAIL poststelle@bmas.bund.de

INTERNET www.bmas.de

Bonn, 29. Oktober 2019

AZ IVb-96- [REDACTED] 19

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

im Namen des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Herrn Hubertus Heil, danke ich Ihnen für Ihre Eingabe vom 3. Oktober 2019.

Mit Ihrer Eingabe baten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), um Auskunft über die Auszahlung Ihrer Erwerbsminderungsrente.

Die von Ihnen als Grundlage für Ihren Antrag genannten Rechtsvorschriften des IFG sind hier jedoch nicht einschlägig. Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen.

Zu Ihrem Anliegen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Über Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden grundsätzlich die Rentenversicherungsträger in eigener Zuständigkeit. Nur sie können auch die dazu notwendigen verbindlichen Auskünfte im Einzelfall erteilen. Darüber hinaus sind die Versicherungsträger gemäß § 20 SGB - Sozialgesetzbuch - X verpflichtet, von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, sich mit Ihrem Anliegen unter Angabe Ihrer Rentenversicherungsnummer an den für Sie zuständigen Versicherungsträger oder aber an die Auskunfts- und Beratungsstelle Ihres Rentenversicherungsträgers zu wenden. Eine Liste mit den Adressen der deutschen Rentenversicherungsträger habe ich als Anlage beigefügt.

Eine direkte Weiterleitung Ihrer Anfrage an den zuständigen Rentenversicherungsträger ist mir mittels der von Ihnen gemachten Angaben, aber auch aus datenschutzrechtlichen Gründen leider nicht möglich. Grundsätzlich besagt die Zuständigkeitsregelung, dass der Versicherungsträger, zu dem der letzte Rentenversicherungsbeitrag entrichtet worden ist, für die Berechnung und Zahlung der Rente zuständig ist. Sollte zumindest **ein** Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sein, ist immer die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Bochum zuständig.

Im Zweifelsfalle richten Sie sich bitte an eine Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung. Mit der Angabe Ihrer Personalien wird man Ihnen dort weiterhelfen können:

Ich bedauere, Ihnen keine konkretere Antwort geben zu können und wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag



Regierungshauptsekretärin

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die von Ihnen übermittelten Daten werden im BMAS im Rahmen der Aufgabenerfüllung zum Zweck der Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage verarbeitet. Entsprechend den Vorgaben der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, werden die Unterlagen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, für ein weiteres Jahr aufbewahrt. Weitere Hinweise können der auf der Internetseite des BMAS (www.bmas.de) hinterlegten Datenschutzerklärung entnommen oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.